VERORDNUNG (EWG) Nr. 1429/86 DER KOMMISSION

vom 14. Mai 1986

zur Berichtigung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 585/86 zur Festsetzung der Beitrittsausgleichsbeträge im Sektor Milch und Milcherzeugnisse im Handel mit Spanien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 466/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundregeln für das System der Beitrittsausgleichsbeträge im Sektor Milch und Milcherzeugnisse aufgrund des Beitritts Spaniens (1), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 585/86 der Kommission (2), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1015/86 (3), wurden die Beitrittsausgleichsbeträge im Sektor Milch und Milcherzeugnisse im Handel mit Spanien festgesetzt. Im Anhang der genannten Verordnung geht bei Butter der Tarifstelle 04.03 des Gemeinsamen Zolltarifs der Buchstabe A der Unterteilung nach den jeweiligen Fettgehalten voraus. Die Aufführung dieses Buchstabens A könnte zu der Annahme führen, daß auf die Erzeugnisse der Tarifstelle 04.03 B kein Beitrittsausgleichsbetrag angewendet wird, obwohl im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 585/86 bereits Beitrittsausgleichsbeträge für Butter jeglichen Fettgehalts festgesetzt sind. Der Irrtum ist daher durch Streichung des Buchstabens A zu berichtigen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 585/86 wird in der Spalte „Warenbezeichnung" der Buchstabe A im Abschnitt „Butter" gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt jedoch mit Wirkung vom 1. März 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Mai 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 23.
(2) ABl. Nr. L 57 vom 1. 3. 1986, S. 35.
(3) ABl. Nr. L 94 vom 9. 4. 1986, S. 20.